

Gemeinde Allmendingen

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„An der Weide, 7. Änderung“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) im Rahmen der
Beteiligung vom 12.08. – 20.09.2019 zum Planentwurf vom 15.07.2019**

Stand 17.02.2020

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Ländlicher Raum / Kreisentwicklung	01.10.2019
2.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	06.09.2019
3.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	-
4.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	04.09.2019
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	03.09.2019
6.	Deutsche Telekom AG	26.09.2019
7.	EnBW Regional AG / Netze BW	29.08.2019
8.	Erdgas Südwest GmbH	05.09.2019
9.	Polizeipräsidium Ulm	19.08.2019
10.	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	18.09.2019
11.	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	-
12.	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	-
13.	Regionalverband Donau-Iller	30.08.2019
14.	IHK Ulm, Standortpolitik	23.08.2019
15.	Handwerkskammer Ulm	18.09.2019

16.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A)	14.08.2019
17.	Eisenbahn-Bundesamt	13.08.2019

Folgende Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wurde abgegeben:

Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom
1.	Bürger	-

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 01.10.19	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Ländlicher Raum / Kreisentwicklung	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Art der Vorgabe 1.1.1 Nördlich des Plangebiets befinden sich potenzielle landwirtschaftliche Hofstellen und Gebäude, welche dazu führen könnten, dass das geplante Wohngebiet mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von über 10% der Jahresstunden belastet wird.</p> <p>Da dem Fachdienst Landwirtschaft noch keine Unterlagen zur Abschätzung der Geruchsstundenhäufigkeiten vorliegen, ist derzeit keine abschließende Stellungnahme zur immissionsschutzrechtlichen Situation möglich.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage Immissionsschutzrechtliche Vorgaben: § 1 BImSchG (2017); TA-Luft (2002), Überarbeitete Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008 und mit einer Ergänzung vom 10.09.2008 und Schreiben des Umweltministeriums vom 18.06.2007, Az.: 4-8828.02/87, Immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Gerüche aus Tierhaltungsanlagen. Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 17.11.2008, Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 09.05.2017; Az.: 4-8828.02/87.</p> <p>1.2.1 Baurechtliche Vorgaben: Der VGH Baden-Württemberg hat sich in seinem Urteil vom 04.03.2009, 3 S 1467/07, und vom 22.07.2016, 8 S 969/16, mit der Frage des Bestandsschutzes baurechtlich genehmigter Ställe befasst. „Die baurechtliche Genehmigung von Ställen bleibt bezüglich der Nutzung nach § 43 Abs. 2 LVwVfG so lange wirksam, wie die Baugenehmigung nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder sich auf andere Weise erledigt hat.“</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (zum Beispiel Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	<p>Für das Flurstück Nr. 329/1 hat der Eigentümer in Form einer Verzichtserklärung auf Bestandsgenehmigungen für Stallungen und der Nebenanlagen sowie auf Ausübung der genehmigten Nutzung zur Tierhaltung zu verzichten. Die Verzichtserklärung gilt auch für seine Rechtsnachfolger. Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken wurden damit beseitigt.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>1.3.1 Eine abschließende Stellungnahme zur immissionsschutzrechtlichen Situation ist erst möglich, wenn die beurteilungsrelevanten Unterlagen vollständig vorliegen. Sobald dies der Fall ist, kann der Fachdienst Landwirtschaft anhand des vom MLR zur Verfügung gestellten Rechenprogramms „GERDA IV“ eine Abschätzung der Geruchsstundenhäufigkeit erstellen und darauf aufbauend eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung erarbeiten.</p> <p>2 Anregungen</p> <p>2.1 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 2.1.1 Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) ist die Fläche unserer Kenntnis nach als gemischte Baufläche ausgewiesen. Der FNP sollte im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung berichtigt werden.</p> <p>2.2 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Bauen 2.2.1 Wir empfehlen, die Anzahl der Wohneinheiten zu beschränken und unter B 4. bei Aufschüttungen einen maximalen Böschungswinkel zu den Nachbargrundstücken hin anzugeben.</p> <p>2.3 Forst, Naturschutz Naturschutz</p>	<p>Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Wohnbaufläche und Gemischter Baufläche. Da der FNP nicht parzellenscharf ist, ist eine genaue Zuordnung nicht möglich. Da auf der gegenüberliegenden Bahnseite die Gemischte Baufläche weiter nach Süden reicht, ist es nachvollziehbar, das Plangebiet auch der Gemischten Baufläche zuzuordnen. Der FNP wird im Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>Der Bebauungsplan „An der Weide“ bis zur 6.Änderung trifft zur max. Anzahl der Wohneinheiten keine Festsetzung. Sie ist auch hier für ein Grundstück nicht erforderlich. Die Grundstücksgröße und weitere Festsetzungen wie GRZ/ max. WH lassen keine städtebauliche Fehlentwicklung befürchten. Der Hinweis zum Böschungswinkel wird aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>2.3.1 Die Esche sollte wegen des Eschtriebsterbens aus der Pflanzliste gestrichen werden.</p> <p>2.4 Umwelt- und Arbeitsschutz Immissionsschutz</p> <p>2.4.1 An dem Plangebiet führt auf der östlichen Seite unmittelbar die Bahnlinie vorbei. Es ist mit Lärmbeeinträchtigungen für das Plangebiet zu rechnen. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch den Schienenverkehr die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet im Plangebiet überschritten werden. Der Bebauungsplan „An der Weide“ (rechtskräftig seit 19.09.1979) beinhaltet keine Festsetzungen zum Schallschutz. Damit ein ausreichender Schutz vor dem Schienenverkehrslärm erreicht wird, sollte der Bauherr die erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen am Wohnhaus (erforderliches Schalldämmmaß der Außenbauteile) mit einem Schallschutzsachverständigen abklären.</p> <p>3 Hinweise</p> <p>3.1 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</p> <p>3.1.1 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p> <p>3.2 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Feuerwehr</p> <p>3.2.1 Die Zufahrt zum Grundstück muss gemäß § 2 LBOAVO mindestens 3,0 m breit sein.</p>	<p>Die Esche wird aus der Pflanzliste gestrichen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb bestehender Wohnbebauung im Umfeld, für die ebenfalls die vorhandene Bahnlinie als Gegeben anzusehen ist. Es handelt sich daher um eine ortstypische Situation. Die gesamte Bestandsbebauung im Ortsbereich entlang der Bahnlinie ist mit möglichen Lärmbelastungen konfrontiert. Für die geplante Neubebauung gilt daher dieselbe Ausgangssituation wie für die Bestandsbebauung. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung. Es überwiegen die Vorteile einer vorhandenen Erschließung, einer zentralen Lage innerorts mit einer bereits bestehenden Infrastruktur, insbesondere werden durch die geplante Bebauung Freiflächen im Außenbereich von einer Bebauung nicht beansprucht. Mit der Wohnbebauung kann der Bedarf an dringend benötigtem Wohnraum in Allmendingen entgegen gekommen werden. Einer möglichen Konfliktsituation mit der vorhandenen Bahnlinie kann objektbezogen durch geeignete Maßnahmen begegnet werden. Ein Hinweis wird aufgenommen.</p> <p>Die Behandlung der Stellungnahme wird mitgeteilt.</p> <p>Die Zufahrt zum Grundstück ist 3,0 m breit.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>3.2.2 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. Die Abstände der Löschwasserhydranten sollten 100 m nicht überschreiten.</p> <p>3.3 Forst, Naturschutz Naturschutz</p> <p>3.3.1 Falls Boden auf andere Grundstücke im Außenbereich aufgebracht werden soll, ist ab einer Auftragsfläche von 500 m² und in Schutzgebieten eine gesonderte Genehmigung, in allen anderen Fällen eine Anzeige erforderlich. Den entsprechenden Vordruck und nähere Hinweise finden Sie unter http://www.alb-donau-kreis.de/umwelt/naturschutz_az.php, Stichwort „Auffüllungen“.</p> <p>3.3.2 Die im Textteil unter 5.2 beschriebene artenschutzrechtliche Überprüfung scheint plausibel und nachvollziehbar.</p> <p>3.3.3 Der Auftrag von Oberboden, welcher aus dem Baugebiet stammt, ist nicht Ökokonto fähig, da es sich hierbei um eine Minderungsmaßnahme des Schutzgutes Bodens handelt.</p>	<p>Die Regelungen zur Löschwasserversorgung sind in der weiteren Umsetzungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme Es bestehen keine Planungen bzw. Notwendigkeiten zum Bodenauftrag im Außenbereich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.	Schreiben vom 06.09.19	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	Keine Bedenken	Keine Anregungen und Bedenken

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
3.	-			
4.	Schreiben vom 04.09.19	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunst- denkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Nördlich und südwestlich des Plangebietes liegen jeweils vorge- schichtliche Grabhügelfelder, Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG, deren Ausdehnung bislang nicht bekannt ist. Im Umfeld ist mit weiteren bereits verflachten ehemaligen Hügelgräbern und mit Flachgräbern zu rechnen. An der Erhaltung archäologische Kulturdenkmale besteht grund- sätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag im Bereich der Verdachtsfläche zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertre- ters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/ Dokumen- tationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinba- rung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabun- gen zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer not- wendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale in zumutbarem Rahmen durch den Planungsträger finanziert werden muss.</p>	<p>Keine Anregen und Bedenken</p> <p>Die Hinweise zur Archäologischen Denkmalpflege werden in den Textteil aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Darüber hinaus wird generell auf die Bestimmungen im Falle von Zufallsfunden verwiesen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden Wir bitten Sie diese Hinweise in die Planunterlagen zu übernehmen.</p>	<p>Die Hinweise zur Archäologischen Denkmalpflege werden in den Textteil aufgenommen.</p>
5.	Schreiben vom 03.09.19	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p>	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm unbekannter Mächtigkeit. Im tieferen Untergrund stehen Gesteine des Oberen Juras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieur-</p>	<p>Die Hinweise zur Geotechnik werden in den Textteil aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>büro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das Planungsgebiet liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets "Umenlau" (LUBW-Nr. 425-006). Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Das Wasserschutzgebiet wird nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB übernommen.</p> <p>Kenntnisnahmen Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Die Hinweise zur Einsicht in das Geologische Kartenwerk, zu den Bohrdaten und dem Geotop-Kataster werden in den Textteil aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
6.	Schreiben vom 26.09.19	Deutsche Telekom AG	<p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zu Planverfahren, BPL An der Weide 7, Allmendingen Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen.</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Je nach Bedarf des Bauplatzes ist mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. (Plananhang nicht abgedruckt)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Falls erforderlich, erfolgt mit der Telekom eine Abstimmung in der weiteren Umsetzungsplanung.</p>
7.	Schreiben vom 29.08.19	EnBW Regional AG / Netze BW	<p>vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Im Geltungsbereich befindet sich ein 0,4-kV-Kabel von uns, diese wird für die Versorgung des Neubaus benutzt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen dieses Verfahren.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.</p>	Kenntnisnahme
8.	Schreiben vom 05.09.19	Erdgas Südwest GmbH	<p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege, sowie innerhalb des Bebauungsplans (Vorverlegung) sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.</p> <p>Die entsprechende Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse: vermessung@alb-electirc.de</p> <p>Dieser Bebauungsplan hat keinen Einfluss auf das bereits verlegte Gasleitungsnetz. Neuverlegungen erfolgen nur nach Bedarf unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.	
9.	Schreiben vom 19.08.19	Polizeipräsidium Ulm	Keine Einwände	Keine Anregen und Bedenken
10.	Schreiben vom 18.09.19	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme Keine Anregen und Bedenken
11.	-			
12.	-			
13.	Schreiben vom 30.08.19	Regionalverband Donau-Iller	Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Keine Anregungen und Bedenken
14.	Schreiben vom 23.08.19	IHK Ulm, Standortpolitik	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach §4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans – auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen – keine Anmerkungen oder Bedenken vorzubringen.	Keine Anregungen und Bedenken
15.	Schreiben vom 18.09.19	Handwerkskammer Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Keine Anregungen und Bedenken
16.	Schreiben vom 14.08.19	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A)	Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Die Hinweise und Bedingungen unserer Stellungnahme zur 6. Änderung AZ: TÖB-KAR-12-6740 vom 16.08.2012 wurden in den Textteil aufgenommen und sind weiterhin gültig.	Keine Anregungen und Bedenken. Hinweise zur 6. Änderung wurden im Bebauungsplan in der 7. Änderung übernommen.
17.	Schreiben vom 13.08.19	Eisenbahn-Bundesamt	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei der Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, - das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, - die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber des Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Flächen der Bahn werden durch die Planung nicht beansprucht.</p> <p>Im Plangebiet liegen keine Flächen der Bahn. Änderungen an Bahnanlagen werden durch die Planung nicht erforderlich.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien wurde ebenfalls beteiligt, siehe Stellungnahmen vom 14.08.19, Ziffer 16 dieser Tabelle.</p>